

Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie (Federführung):

Nach Stellungnahme der Fakultätsräte der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 22.07.2014, der Fakultät für Physik vom 09.07.2014 und der Fakultät für Chemie vom 30.07.2014 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 17.09.2014 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 30.09.2014 die Einführung des Promotionsprogramms „Materialforschung Holz“ zum Wintersemester 2014/15 beschlossen (44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie (Federführung):

Nach Beschlüssen der Fakultätsräte der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 22.07.2014, der Fakultät für Physik vom 09.07.2014 und der Fakultät für Chemie vom 30.07.2014 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 17.09.2014 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 30.09.2014 die Ordnung des Promotionsprogramms „Materialforschung Holz“ genehmigt (§§ 9 Abs. 3 Satz 1, 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe b) NHG).

**Ordnung des Promotionsprogramms „Materialforschung Holz“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Das Promotionsprogramm „Materialforschung Holz“ ist ein gemeinsames Studienangebot der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie, der Fakultät für Physik sowie der Fakultät für Chemie zur Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich Materialforschung Holz und seinen Anwendungsfeldern in unterschiedlichen Disziplinen. ²Die Federführung obliegt der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie.

(2) ¹An dem Promotionsprogramm ist auch die Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen (HAWK) mit der Fakultät Naturwissenschaften und Technik als außeruniversitäre Einrichtung beteiligt. ²Einzelheiten zur Kooperation mit der außeruniversitären Einrichtung werden in einem Kooperationsvertrag mit der Universität Göttingen geregelt.

(3) ¹Das Promotionsprogramm „Materialforschung Holz“ ist ein Promotionsprogramm im Rahmen der mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionsschule der Georg-August-Universität Göttingen – Georg-August University School of Science (GAUSS). ²Es gelten die Bestimmungen der Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionsschule der Georg-August-Universität Göttingen – Georg-August University School of Science (GAUSS) – (RerNatO) in der jeweils geltenden Fassung. ³Diese Ordnung regelt die ergänzenden fachspezifischen Bestimmungen für den Abschluss des Promotionsstudiums im Promotionsprogramm „Materialforschung Holz“.

§ 2 Qualifikationsziele

(1) Das Promotionsprogramm hat zum Ziel, die Promotionsausbildung auf dem Gebiet der Materialforschung Holz durch verbindliche Standards auf hohem Niveau und großer fachlicher Breite zu sichern.

(2) Das Promotionsprogramm fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs durch ein breites Studienangebot in aktuellen Forschungsgebieten der Materialforschung Holz sowie durch Sicherstellung einer intensiven Betreuung der Doktorandinnen und der Doktoranden.

(3) Studienziele im engeren Sinne sind der Erwerb

a) der Kompetenz zur Entwicklung und Umsetzung neuer, an die gegebene Problemstellung angepasster Methoden der Materialwissenschaften in Forschung und Praxis,

b) der Fähigkeit zur Vermittlung der wissenschaftlichen Methoden und Forschungsergebnisse an ein Fachpublikum und an die wissenschaftlich interessierte Allgemeinheit und

c) von *soft skills* des wissenschaftlichen Arbeitens.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen

Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(2) ¹Der Nachweis nach Absatz 2 ist entbehrlich für Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist oder die über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Ausreichende Englischkenntnisse können durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test nachgewiesen werden, insbesondere durch:

- a) International English Language Testing System (IELTS), mindestens Band 5,5;
- b) Cambridge Certificate in Advanced English mindestens mit der Note "B";
- c) handschriftlicher Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL-PBT): mindestens 550 Punkte;
- d) internetgestützter Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL-IBT): mindestens 79 Punkte;
- e) C1-Nachweis nach CEF (Common European Framework);
- f) UNiCert der Stufe III.

³Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Promotionsprogramm zurückliegen. ⁴Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung und solche Bewerberinnen oder Bewerber, die einen vorherigen Studiengang in dieser Sprache abgeschlossen haben. ⁵Über die Anerkennung anderer Nachweise ausreichender Englischkenntnisse entscheidet der Programmausschuss.

§ 4 Aufbau des Promotionsstudiums

(1) Das dreijährige Promotionsstudium umfasst die erfolgreiche Teilnahme an Modulen, Sommerschulen und Konferenzen im Umfang von insgesamt wenigstens 20 Anrechnungspunkten nach Maßgabe der Anlage.

(2) ¹Die forschungsorientierte Ausbildung fördert die Fähigkeiten der oder des Promovierenden, wissenschaftliche Fragestellungen des Fachgebiets selbständig und methodisch einwandfrei zu lösen und die Erkenntnisse in einer für das Fach üblichen Form klar darzustellen. ²Zur forschungsorientierten Ausbildung gehören die Teilnahme an fachspezifischen fortgeschrittenen Lehrveranstaltungen, die regelmäßige Teilnahme an Seminaren einschließlich der Präsentation der eigenen Forschungsergebnisse, die Anleitung zur Präsentation der eigenen Forschungsergebnisse auf Konferenzen sowie die Anleitung zur Erarbeitung von Publikationsmanuskripten. ³Zur Unterstützung dieser Leistungen werden Angebote (z. B. Workshops, Vorträge, Diskurswerkstätten) in Kooperation mit den

Graduiertenschulen am Standort bereitgestellt. ⁴Die Promovierenden sind gehalten, alle Qualifikationsmaßnahmen zur Sicherung der Lehrqualität zu evaluieren.

§ 5 Programmausschuss

(1) ¹Für die Planung und Durchführung des Promotionsprogramms sowie zur Organisation und Durchführung von Studienleistungen und Prüfungen bilden die beteiligten Fakultäten einen Programmausschuss (Prüfungsausschuss im Sinne der RerNatO), dem sechs Mitglieder angehören, darunter vier prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Gruppe der Promovierenden sowie die fachliche Koordinatorin oder der fachliche Koordinator. ²Ein Mitglied der Hochschullehrergruppe soll aus den prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultät Naturwissenschaften und Technik der HAWK bestellt werden. ³Die Mitglieder werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie bestellt. ⁴Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt ⁵Die Amtszeit der Mitglieder des Programmausschusses beträgt zwei Jahre, für das promovierende Mitglied ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich.

(2) Der Programmausschuss wählt eine Vorsitzende (Sprecherin) oder einen Vorsitzenden (Sprecher) sowie deren oder dessen Stellvertretung aus seinen prüfungsberechtigten Mitgliedern.

(3) ¹Dem Programmausschuss obliegen die Entwicklung des Curriculums sowie die Wahrnehmung der durch die RerNatO sowie diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben. ²Der Programmausschuss stellt insbesondere die Durchführung der Prüfungen sicher.

(4) Der Programmausschuss berichtet den beteiligten Fakultäten regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; der Bericht ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(5) Der Programmausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(6) ¹Der Programmausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter wenigstens zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. ²Bei Prüfungsentscheidungen ist eine Stimmenthaltung nicht zulässig. ³Bei Entscheidungen zur Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen hat das promovierende Ausschussmitglied nur beratende Stimme.

(7) Die Mitglieder des Programmausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage (zu § 4 Abs. 1)

Im Rahmen des Promotionsprogramms müssen Studienleistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 20 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich erbracht werden.

1. Teilnahme an wissenschaftlichen Seminaren und Kolloquien (insgesamt mindestens 4 C)

- Beteiligung an einem Doktorandenseminar (2 C)
- Beteiligung an einer Sommerschule (2 C)
- aktive Teilnahme mit Poster oder Vortrag an einer Fachtagung (2 C)

2. Methodenkurse (insgesamt mindestens 4 C)

Erfolgreiche Teilnahme an Methodenkursen, die durch das GZMB Schullabor, das LARI, beteiligte Hochschullehrer, andere universitäre Einrichtungen oder durch Unternehmen (1 C je 30 Stunden)

angeboten werden. Die Vergabe von Anrechnungspunkten (C) für einzelne Angebote richtet sich nach bestehenden Modulbeschreibungen; besteht keine Angabe, erfolgt eine Festlegung durch den Betreuungsausschuss aufgrund des dokumentierten Arbeitsaufwands.

3. Berufs- und Führungsqualifikationen (mindestens 4 C)

- wissenschaftliches Schreiben (2 C)
- Präsentationstechniken (2 C)
- Projektmanagement (2 C)
- Patentwesen (1 C)
- Ethik (1 C)
- Studium generale (1 C)
- Selbst organisierte Veranstaltungen, z. B.: Retreat, Exkursionen,
Unternehmensbesichtigungen (2 C)
- Sprachkurse (je SWS 1,5 C)

4. Mitorganisation und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Praktika (mindestens 4 bis maximal 8 C)

Zum Erwerb von Lehr- und Betreuungskompetenzen ist während der Promotionsphase eine aktive Beteiligung an nicht-selbständiger Lehr- und Betreuungstätigkeit im Umfang von insgesamt mindestens 4 C zu erbringen. Durch die Organisation und Durchführung von Übungen und die Betreuung von Studierenden in Seminaren oder Praktika wird pro 1 SWS 1 C, durch die Mitwirkung bei der Betreuung einer Bachelorarbeit werden 2 C, durch die Mitwirkung bei der Betreuung einer Masterarbeit werden 3 C erworben. Die Erbringung der Leistung ist durch eine Bescheinigung einer Betreuerin oder eines Betreuers nachzuweisen.
